

Stenographisches Protokoll

231. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 20. Juli 1965

Tagesordnung

1. Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953
2. Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950
3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1965
4. 2. Straßenverkehrsordnungsnovelle
5. Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung
6. Neuerliche Abänderung des Arbeiterkammergesetzes
7. Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Betriebsrätegesetzes
8. Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr
9. Übereinkommen über eine vorläufige Regelung für ein weltweites kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem

Inhalt

Tagesordnung

Vorziehung der Punkte 5 bis 7 (S. 5684)

Personalien

Entschuldigungen (S. 5684)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend 1. und 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965, betreffend Übergang von ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund als Alleinschuldner, betreffend Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, betreffend 14. Budgetüberschreitungs-gesetz und betreffend Veräußerungen beziehungsweise Belastungen bundeseigener Liegenschaften (S. 5684)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 5685)
kein Einspruch (S. 5685)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Neuerliche Abänderung des Arbeiterkammergesetzes

Berichterstatter: Hallinger (S. 5685)

Redner: Kaspar (S. 5686) und Mayrhauser (S. 5687)

EntschlieÙung, betreffend amtlicher Stimmzettel bei Arbeiterkammerwahlen (S. 5685) — Annahme (S. 5688)

kein Einspruch (S. 5688)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Betriebsrätegesetzes

Berichterstatter: Hallinger (S. 5688)

Redner: Kaspar (S. 5688) und Gertrude Wondrack (S. 5689)

kein Einspruch (S. 5691)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 5691)

kein Einspruch (S. 5691)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 5691)

kein Einspruch (S. 5692)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1965

Berichterstatter: Dr. Goëss (S. 5692)

kein Einspruch (S. 5692)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: 2. Straßenverkehrsordnungsnovelle

Berichterstatter: Dr. Goëss (S. 5692)

kein Einspruch (S. 5693)

Beschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr

Berichterstatter: Novak (S. 5693)

kein Einspruch (S. 5693)

Beschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Übereinkommen über eine vorläufige Regelung für ein weltweites kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem

Berichterstatter: Novak (S. 5693)

kein Einspruch (S. 5694)

Beginn der Sitzung: 17 Uhr

Vorsitzender **Eggendorfer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 231. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 230. Sitzung vom 9. Juli 1965 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

5684

Bundesrat — 231. Sitzung — 20. Juli 1965

Vorsitzender

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Professor Dr. Gschnitzer, Bürkle, Hautzinger, Maria Hagleitner, Dr. Koubek, Mayer und Singer.

Im Hohen Haus ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung erschienen. Ich begrüße ihn auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Das Bundeskanzleramt hat mit Noten vom 15. Juli dieses Jahres bekanntgegeben, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 14. Juli fünf Gesetzesbeschlüsse gefaßt hat, die unter die Bestimmungen des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes fallen.

Es handelt sich hiebei um

die 1. und 2. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965,

das Bundesgesetz, betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund als Alleinschuldner,

das Bundesgesetz, betreffend die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, und

das 14. Budgetüberschreitungsgesetz.

Ferner hat das Bundeskanzleramt in weiteren fünf Zuschriften mitgeteilt, daß der Nationalrat in seinen Sitzungen vom 14. und 15. Juli dieses Jahres fünf Gesetzesbeschlüsse verabschiedet hat, die Veräußerungen bundeseigener Liegenschaften beziehungsweise Belastungen von solchen betreffen, und zwar:

in Lustenau und Kleinmünchen (ehemaliger kleiner Exerzierplatz Linz),

in Wien VIII, Pfeilgasse 4 und 6,

in Graz, Palais Meran, und Belastung der Liegenschaft St. Leonhard,

in Siezenheim, Maxglan und anderen Katastralgemeinden und Belastung der Liegenschaft Wals sowie

in Spumberg und anderen Katastralgemeinden und Belastung einer Liegenschaft mit Baurecht in Spittal an der Drau.

Es handelt sich hiebei ebenfalls um Gesetzesbeschlüsse, die unter die Bestimmungen des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes fallen.

Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Aus-

schußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit angenommen.

Eingelangt sind ferner noch folgende Beschlüsse des Nationalrates, die ich ebenfalls bereits den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen habe und die vom Bundesrat morgen in einer weiteren Sitzung behandelt werden. Sie betreffen:

Staatsbürgerschaftsgesetz 1965;

neuerliche Abänderung des Heeresdisziplinargesetzes;

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland;

Einkommensteuernovelle 1965;

neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959;

Änderung der Bundesabgabenordnung;

Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds;

Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften aus den Marchfeld-Ökonomien;

Bundesgesetz, betreffend Veräußerungen von bundeseigenen Liegenschaften für Grundaufstockungsaktion;

Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer samt Anlagen;

1. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962;

Abänderung des Schulorganisationsgesetzes;

Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes und

Landarbeitsgesetz-Novelle 1965.

Gemäß § 27 D der Geschäftsordnung nehme ich eine Umstellung der Tagesordnung in der Weise vor, daß ich — einem Ersuchen des Bundesministers für soziale Verwaltung folgend — die Punkte 5 bis 7 vorweg zur Verhandlung bringe. Wird dagegen ein Einspruch erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Tagesordnung wird in dieser Weise umgestellt.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen nun zum vorgezogenen 5. Punkt der Tagesordnung: Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der

Vorsitzender

Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Mayrhauser**: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Mit dem in Rede stehenden Genehmigungsbeschluß soll über ein Zusatzabkommen zu dem am 15. Juli 1950 in Sachen Sozialversicherung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bereits getroffenen Abkommen befunden werden.

Gemäß Artikel 1 dieses Zusatzabkommens haben in der Schweiz wohnhafte österreichische Staatsbürger unter denselben Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf die außerordentlichen Renten — in der Schweiz früher Übergangsrente genannt —, wenn sie bei Einbringung des Antrages auf Zuerkennung der Altersrente eine Mindestwohndauer von zehn Jahren, bei Geltendmachung eines Anspruches auf Hinterlassenenrente eine Mindestwohndauer von fünf Jahren nachzuweisen vermögen und folgendem Personenkreis angehören: a) den vor dem 1. Juli 1883 geborenen Personen und ihren Hinterlassenen; b) den vor dem 1. Dezember 1948 verwitweten Frauen und verwaisten Kindern.

Weiters wurde im Verhandlungswege erwirkt, daß die Zahlung dieser außerordentlichen Rente aus der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Übergangsgeneration, wie in der Schweiz Anspruchsberechtigte für diese Rente genannt werden, rückwirkend, frühestens jedoch ab 1. Jänner 1964 erfolgt.

Artikel 2 besagt, daß dieses Zusatzabkommen mit dem ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt.

Im Artikel 3 wird darauf verwiesen, daß dieses Zusatzabkommen ein integrierender Bestandteil des Abkommens vom 15. Juli 1950 ist.

Hoher Bundesrat! Dieses Abkommen bedarf nach Artikel 50 Abs. 2 der Bundesverfassung in der Fassung vom 4. März 1964 der Genehmigung des Hohen Hauses.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der das vorliegende Zusatzabkommen beraten hat, stelle ich den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965 bezüglich Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu dem vorgezogenen Punkt 6 der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Arbeiterkammergesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hallinger**: Hohes Haus! Durch den hier zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz neuerlich abgeändert wird, soll § 19 Abs. 1 der derzeit geltenden Fassung des Arbeiterkammergesetzes in der Weise geändert werden, daß hinsichtlich der Höhe der einzuhebenden Kammerumlage grundsätzlich wieder jene Rechtslage hergestellt wird, die vor der Novellierung vom 6. April 1960 bestanden hat.

Diese neuerliche Änderung hat sich als notwendig erwiesen, weil der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1963 eine gleichartige Regelung, welche die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages für Personen betraf, die bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten versichert sind, als verfassungswidrig aufgehoben hat. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll also in bezug auf die Höhe der Kammerumlage ausnahmslos für alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen werden, wobei Artikel I den Wortlaut des zu ändernden § 19 Abs. 1 enthält, Artikel II den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt und Artikel III das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Durchführung betraut.

Der Nationalrat hat gleichzeitig mit diesem Gesetzesbeschluß, mit dem das Arbeiterkammergesetz neuerlich abgeändert werden soll, auch eine EntschlieÙung angenommen, die von Abgeordneten aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien eingebracht worden ist. Sie lautet:

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, durch eine Änderung der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. Mai 1959 über die Erlassung einer Wahlordnung für die Wahl der Kammerräte in die Kammern für Arbeiter und Angestellte dafür Sorge zu tragen, daß ab den nächsten Arbeiter-

5686

Bundesrat — 231. Sitzung — 20. Juli 1965

Hallinger

kammerwahlen die Verwendung eines amtlichen Stimmzettels verpflichtend vorgeschrieben wird.

Der Inhalt dieser EntschlieÙung trägt offensichtlich den Erfahrungen Rechnung, die inzwischen bei allgemeinen Wahlen mit dem amtlichen Stimmzettel gemacht worden sind, und die Einführung des amtlichen Stimmzettels läÙt daher auch auf diesem Sektor eine wesentliche Vereinfachung erwarten.

Ich darf hier im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der in seiner letzten Sitzung mit dieser Materie befaÙt war, den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz neuerlich abgeändert wird, keinen Einspruch zu erheben und der vorliegenden EntschlieÙung des Nationalrates vollinhaltlich beizutreten.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Kaspar gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Kaspar** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß ist, soweit mir bekannt, innerhalb der Koalition verschiedentlich behandelt worden. Ich möchte vorweg feststellen, daß ich nicht gegen das Gesetz spreche, weil es auch im Nationalrat mit den Stimmen meiner Partei beschlossen wurde. Einige Feststellungen möchte ich aber in meiner Eigenschaft als Obmann der ÖAAB-Fraktion in der Kammer meines Heimatlandes im allgemeinen machen.

Die Notwendigkeit von Beitragserhöhungen besteht meines Wissens nur in einzelnen Kammern. Der Herr Sozialminister ist sicherlich einem Wunsche mehrerer Kammern nachgekommen, um die gesetzliche Grundlage für die Anhebung der Kammerumlage zu schaffen.

Die Gesetzesvorlage ist vom Berichtstatter dargelegt worden. Es handelt sich im wesentlichen um die Novellierung des § 19 des Arbeiterkammergesetzes, in dem die Beitragsgrundlage für die Kammerumlage mit der gesetzlichen Krankenversicherung gekoppelt wird. Die Höhe der Beitragsgrundlage ist mit 3000 S pro Monat begrenzt. Da die bisherige Höchstbeitragsgrundlage 2400 S betrug, haben wir es bei einem erheblichen Teil der Kammerangehörigen mit einer echten Erhöhung dieses ihres Beitrages zu tun.

Die Finanzsituation der einzelnen Kammern ist nicht ganz gleich. Die Mehreinnahmen werden allerdings eine beachtliche Summe darstellen. Ich habe mir diese Summe aus meinem Kammerbereich für Niederösterreich berechnen lassen. Sie beträgt rund 10 Prozent

des bisherigen Aufkommens, das 30 Millionen Schilling betrug und nun um 3 Millionen Schilling mehr ausmachen würde.

Die Erhöhung ist an sich für den einzelnen Kammerangehörigen nicht so bedeutend, daß man dagegen ernsthafte Einwendungen machen sollte. Aber so wie im Nationalrat mein Parteifreund Dr. Gruber ausführte, möchte auch ich für eine Finanzautonomie der einzelnen Länderkammern eintreten, um diese nicht durchaus von den Beschlüssen des Kammertages abhängig zu machen.

Wir erwarten im übrigen, daß für das Kalenderjahr 1965 keine Erhöhungen beschlossen werden, weil ich glaube, daß neben den bekannten Preiserhöhungen, die das Katastrophenjahr 1965 gebracht hat, nicht auch noch durch solche Verfügungen der Einzelhaushalt unserer Dienstnehmerschaft auch von seiner eigenen Interessenvertretung her weiter belastet werden soll. Ich möchte den Anschein vermeiden, unsachlich zu polemisieren, wenn ich auf diverse Preiserhöhungen, die zum Teil auch amtlich herbeigeführt wurden, und auf die Reaktion der Arbeitnehmerorganisationen hinweise. Ich will bloß den Milchpreis erwähnen.

Im Zusammenhang mit dieser Novelle ist im Sozialausschuß des Nationalrates einstimmig eine EntschlieÙung angenommen worden, der der Bundesrat ebenfalls beitreten soll. Diese EntschlieÙung betrifft die Aufforderung an den Herrn Sozialminister, bei der nächsten Arbeiterkammerwahl den amtlichen Stimmzettel in Verwendung zu bringen. Ich darf mit Befriedigung feststellen, daß dies ein Teil alter Forderungen des Arbeiter- und Angestelltenbundes ist, und wir bedauern, daß man diesen amtlichen Stimmzettel nicht gleich in das Gesetz eingebaut hat. Der § 8 des Kammergesetzes hätte dies ohne weiteres zugelassen.

Abschließend möchte ich nicht verhehlen, daß wir noch eine ganze Reihe von Wünschen in bezug auf das Arbeiterkammergesetz und insbesondere auf die Durchführung dieser wichtigen Sozialwahl haben. Ich möchte auch auf den Antrag von Abgeordneten meiner Partei verweisen, wonach auch die Erfassung der Wahlberechtigten einer Neuregelung zugeführt werden sollte. Was bei den kleinen Landarbeiterkammern möglich war, müÙte trotz aller Schwierigkeiten bei einigem guten Willen auch bei den Arbeiterkammern möglich sein. Die Behördenwahl ist eine unabdingbare Forderung der Dienstnehmerschaft meiner Gesinnung, die diesen Wahlgang für den wesentlich besseren hält. Wenn schon bei der Erfassung der Wahlberechtigten mehr als 10 Prozent unter den Tisch fallen und wenn von den restlichen rund 90 Prozent der erfaÙten Wähler nur zwischen 65 und höchstens 70 Pro-

Kaspar

zent von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, so ergibt das nicht das echte Bild der Zusammensetzung einer gesetzlichen Interessenvertretung im Interesse aller in Österreich tätigen und für diese Kammern zuständigen Arbeitnehmer.

Als letztes möchte ich anführen, daß wir hinsichtlich des Arbeiterkammergesetzes noch eine präzise Forderung hätten, nämlich daß der jeweilige Präsident der Kammer innerhalb seines Vorstandes auch auf seine Fraktion angerechnet wird. Dies ist in fast allen anderen gleichrangigen Institutionen der Fall.

Daß uns der § 25 des Arbeiterkammergesetzes nicht ganz gefällt, darf wohl niemanden wundern. Parteifreund Gruber hat es so ausgedrückt: Es ist eine sehr mehrheitsfreundliche Auffassung, daß der Vorstand des Arbeiterkammertages aus den Präsidenten der Arbeiterkammern gebildet wird, woraus sich die Tatsache ergibt, daß dieser Vorstand nur aus Angehörigen einer einzigen Fraktion besteht, obwohl auch andere Fraktionen einen beachtlichen Anteil an den Wählerstimmen aufweisen können. Die mehr als 230.000 ÖAAB-Wähler in den österreichischen Arbeiterkammern haben im Spitzengremium dieser Institution keine Vertretung. Hierüber wird wohl einmal gelegentlich gesprochen werden müssen.

Ich möchte aber trotzdem namens meiner Partei, wie schon eingangs gesagt, die Erklärung abgeben, daß wir dieser Novelle, insbesondere aber der Entschließung, die damit verbunden ist, unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Mayrhauser** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Die Forderung nach einer Interessenvertretung für die Unselbständigen, wie sie die Selbständigen längst besaßen, geht bis in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts zurück. Aber der Kampf der Arbeitnehmer um das heute selbstverständliche Recht auf Mitbestimmung und Mitverwaltung auf volkswirtschaftlichem und sozialem Gebiete fand erst im Jahre 1920 seine Erfüllung.

Am 20. Februar 1920 wurde das Gesetz über die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenkammern Wirklichkeit, und erst damit hatte die Arbeitnehmerschaft eine Vertretung für ihre wirtschaftlichen und sozialen Interessen gefunden. Seitdem sind 45 Jahre vergangen, und die Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft hat sich seitdem in vielfältiger Art bewährt, ja sie ist aus der modernen Wirtschaft nicht mehr wegzudenken. Ihr Aufgabengebiet ist mit der modernen Wirt-

schaft gewachsen, ja sie ist zum Garanten des sozialen Fortschritts in der heutigen Wirtschaft geworden.

Aber die Mitwirkung der Arbeiterkammern bei der Vorbereitung gesetzlicher Materien beschränkt sich nicht auf Begutachtungen, sie arbeiten auch Vorschläge für gesetzliche Regelungen aus und unterbreiten diese den zuständigen Stellen. So ist die Kammer, um nur einige Fälle anzuführen, in Fragen der Preisregelung, der Schadenersatzpflicht von Dienstnehmern, der Stellung von Dienstnehmern im Falle eines Konkursverfahrens ihrer Dienstgeber und in vielen anderen Fragen in Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer stets erfolgreich initiativ. Die Kammern sind heute eine wichtige Institution, die im Zusammenwirken mit den wirtschaftlichen Einrichtungen einerseits und den Gewerkschaften andererseits auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge unseres Staates zu unser aller Wohl Einfluß nehmen.

Nun wird mit der zur Debatte stehenden gesetzlichen Regelung nicht nur einer verfassungsmäßigen Notwendigkeit, sondern auch einer materiellen Notwendigkeit entsprochen, indem die Bemessungsgrundlage von 2400 S auf 3000 S erhöht wird. Wenn man bedenkt, daß die Arbeiterkammerumlage seit acht Jahren unverändert ist, das Aufgabengebiet der Kammern aber mit der modernen Wirtschaft mitwächst und man immer mehr Ansprüche und Hilfe von ihr verlangt und fordert, andererseits sich aber auch die Kaufkraft unseres Schillings seit acht Jahren spürbar verkleinert hat, wodurch die Lohn- und Gehaltskosten auch für den Kammerangestellten angestiegen sind, dann kann man mit gutem Gewissen einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage die Zustimmung geben. Sie ist meines Erachtens die gerechteste Lösung, um der Kammer etwas mehr finanzielle Mittel sicherzustellen. Denn es erfolgt ja, Hoher Bundesrat, damit meines Erachtens keine Erhöhung der Kammerumlage, sondern nur eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage, und dadurch erhöht sich die Umlagensumme etwas. Auch die Löhne und Gehälter sind entsprechend gestiegen. Ich darf auf die Ausführungen meines Vorredners zurückkommen, der ebenfalls gesagt hat, daß die Erhöhung so geringfügig ist, daß sie nicht der Rede wert ist. Wie dem auch sei, weil wir im Zusammenhang mit dieser gesetzlichen Regelung auch die Lösung der finanziellen Frage der Arbeiterkammer als zweckmäßig und auch als gerecht empfinden, stimmt die sozialistische Fraktion gern diesem Gesetzesbeschluß und der vom Berichterstatter empfohlenen Entschließung zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

5688

Bundesrat — 231. Sitzung — 20. Juli 1965

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem das Betriebsrätegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum vorgezogenen Punkt 7 der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Betriebsrätegesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates basiert ursprünglich auf einem Initiativantrag, der von den Abgeordneten Erich Hofstetter, Altenburger, Kindl und Genossen, also von Abgeordneten aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien, am 30. Juni 1965 eingebracht worden ist.

Mit dieser Änderung soll einerseits jenen Wahlberechtigten, die aus wichtigen Gründen verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, um ihre Stimme unter gewissen Voraussetzungen auch brieflich abgeben zu können.

Ferner soll die Tätigkeitsdauer der gewählten Betriebsratsmitglieder von zwei auf drei Jahre erhöht werden.

Schließlich soll der Betriebsinhaber verhalten werden, dem Betriebsrat und dem Wahlvorstand die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen und dementsprechend eingerichteten Räumlichkeiten auf seine Kosten nach Tunlichkeit beizustellen und instandzuhalten.

Artikel I enthält die sieben zu diesem Zweck erforderlichen Änderungen beziehungsweise Ergänzungen der §§ 8, 9, 12, 20 und 22 des Betriebsrätegesetzes, Artikel II die Übergangsbestimmungen und Artikel III die Vollzugsklausel.

Die sich aus diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates ergebenden Änderungen des Betriebsrätegesetzes entsprechen den Erfordernissen, die sich aus der Praxis seiner Durchführung ergeben.

Ich bin ermächtigt, hier namens des zuständigen Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Kaspar gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Kaspar** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Betriebsratswahlen sind aus Österreichs sozialpolitischer Struktur nicht mehr wegzudenken. Sie sind zwar nicht überall populär, sonst wäre es nicht möglich, daß sich fast ausschließlich Groß- und Mittelbetriebe daran beteiligen, während sich die sich zahlenmäßig überwältigend in der Mehrheit befindenden Kleinbetriebe daran fast gar nicht beteiligen. Wir kennen dafür wohl den Grund. Hier spielt im Fünf- bis Zehnmannbetrieb schon allein das Betriebsklima eine Rolle. Jeder kennt jeden. Die Verbindung zum Betriebsinhaber, zum Meister oder Chef ist menschennäher als im Groß- oder Mittelbetrieb mit hunderten oder tausenden Dienstnehmern. Das ist eine natürliche Sache.

In Niederösterreich zum Beispiel nehmen von etwa 5000 dem Betriebsrätegesetz unterliegenden Betrieben kaum 1000 an den Wahlaktionen teil. Das ist aber beileibe nicht die Mehrheit der Arbeitnehmeranzahl. Die restlichen 4000 Betriebe — das wird in anderen Ländern sicher nicht anders sein — beschäftigen zusammen mindestens die gleiche Zahl, wenn nicht sogar mehr Dienstnehmer, die von ihrem Recht, sich eine Betriebsvertretung zu wählen, keinen Gebrauch machen. Hier bemühen sich Gewerkschaft und Arbeitnehmerorganisationen seit Jahren, diese Tausende von Arbeitern und Angestellten zum Gleichschritt zu bewegen, ebenfalls Betriebsräte zu wählen. Wenn daher das vorliegende Gesetz beziehungsweise die Novellierung auf Grund eines gemeinsamen Initiativantrages der drei Parteien Erleichterungen und Verbesserungen herbeiführt, dann ist das durchaus im Sinne auch dieser Wählerschaft zu begrüßen.

Zwei Jahre Funktionsdauer war unserer Meinung nach schon immer zu kurz. Ein neu gewählter Betriebsrat braucht sicherlich, auch wenn er gewerkschaftlich geschult wird, längere Zeit zur Einarbeitung in seine Funktion, ehe er ein echter Praktiker wird, ein Betriebsrat, wie wir uns einen solchen immer vorstellen, der für seine Belegschaft und für seine Wähler alles tut, um deren Interessen zu wahren. Dazu braucht er lange Zeit. Vielleicht daß er in der früheren Zweijahresperiode gerade so weit kam. Dann aber stand schon die nächste

Kaspar

Wahl vor der Tür, und es war nicht immer und überall so, daß er wiedergewählt wurde und damit seine Kenntnisse in der zweiten Periode erst praktisch auswerten konnte. So war es also nur vernünftig, daß man sich einigte und eine Verlängerung der Funktionsperiode auf drei Jahre verfügt. Es fällt damit auch zweifellos ein längerer Zeitabschnitt zwischen den jeweiligen Betriebsratswahlterminen an, die in manchen Betrieben immer eine gewisse Unruhe unter die Dienstnehmerschaft bringen. Es sind bedauerlicherweise auch diese internen, reinen Sozialwahlen politische Wahlen geworden, und sie werden in manchen Betrieben mit politischer Leidenschaft geführt. Kollegen, die jahrelang an der gleichen Werkbank stehen, die ihren Berufskollegen links und rechts als Arbeitskameraden betrachten, werden fallweise, zu diesen Wahlzeiten, plötzlich durch eine unsichtbare Propagandawand getrennt und stehen manchmal sogar in feindlichen Lagern. Dieser Zustand wird von uns nicht gutgeheißen, er schadet zum Teil auch dem Betriebsklima. Schließlich soll es bei diesen Wahlen doch nur darum gehen, tüchtige Interessenvertreter zu wählen, die im Betrieb die Belange ihrer Wählerschaft zu wahren haben. Keineswegs soll die Tagespolitik und schon gar nicht die Parteipolitik die Arbeitskameradschaft zerreißen und Unfrieden im Betrieb herbeiführen.

Ich richte diese Worte keineswegs an eine bestimmte Fraktion. An zahllosen Beispielen kann man diese von mir leidenschaftslos aufgezeigten Umstände beweisen. Verschiedene politische Komplexe, die Olah-Frage, ja sogar die Auseinandersetzungen um EWG und EFTA spielten in der Vergangenheit in diese Wahlaktionen hinein, und sie werden dies wahrscheinlich auch in Hinkunft noch tun. Daß hier besonders die ferngelenkte KP-Wahlwerberschaft an der Spitze steht, ist dabei nur erwähnenswert. Ich möchte daher die heutige Diskussion dazu benutzen, an alle Fraktionen den Appell zu richten, Sozialwahlen — und Betriebsratswahlen sind dies zweifellos — im Rahmen ihrer Urbestimmung abzuführen, die nach dem Gesetz in nichts anderem besteht, als im Betrieb den Arbeitern und Angestellten einen unmittelbaren sozialen und arbeitsrechtlichen Schutz zu gewähren.

Meine Damen und Herren! Die Rechte des Betriebsrates sind immerhin gerade in diesen Fragen entscheidend groß.

Ich erweitere meinen Appell auch auf die gewählten Betriebsräte, indem ich sie bitte, weniger der Politik, dafür aber mehr der Interessenvertretung zugewandt zu bleiben. Gerade jetzt, da es in meinem engeren Heimatland um die weiteren Bemühungen geht,

Arbeitsplätze nicht nur neu zu schaffen, sondern bestehende Arbeitsplätze auch zu erhalten, ist dies sehr aktuell.

So darf ich also zur Gesetzesnovelle selbst wieder zurückkehren und feststellen, daß es gerade meine Organisation, die ich in der Partei vertrete, ist, die auf dem Betriebsratssektor jederzeit für vernünftige Regelungen eingetreten ist und dem gemeinsamen Initiativantrag in der vorliegenden Form voll und ganz zustimmt. Auch die Briefwahl, wie sie die Gesetzesänderung vorsieht, wird besonders begrüßt, haben wir doch in der Vergangenheit mit der sogenannten Vollmachtswahl sehr üble Erfahrungen gemacht. Wir glauben, daß mit den jetzigen Bestimmungen einem Mißbrauch durchaus Schranken gesetzt sind. Ich bin auch der absoluten Meinung, daß jede demokratische Wahl, gleichgültig, wo sie stattfindet, persönlich auszuüben ist. Wahlbehinderungen, wie sie nun fast taxativ im § 9 Abs. 7 aufgezählt sind, können mit der persönlichen Briefwahl und ohne Einschaltung Dritter oder auch unbefugter Personen überwunden werden. Das Wahlrecht ist damit allen Wählern gesichert. Daß diese Bestimmung sogar auf die Wahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates ausgedehnt wird, ist zu begrüßen. Daß der Einrichtung der gesetzlichen Betriebsvertretung auch durch den § 22 eine wünschenswerte Untermauerung gegeben wird, indem die entsprechenden Voraussetzungen für die Geschäftsführung als Betriebsrat durch Beistellung von Räumlichkeiten und dergleichen gesichert sein sollen, kann ebenfalls positiv beurteilt werden.

Alles in allem darf ich abschließend wohl sagen: Die Antragsteller dieser Gesetzesnovelle hätten sich wohl kaum der Mühe der Antragstellung unterzogen, wenn sie nicht von der Richtigkeit der angestrebten Änderungen überzeugt gewesen wären. Ich darf daher auch im Namen meiner Fraktion erklären, daß wir dem Gesetzesantrag unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Gertrude Wondrack gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Gertrude Wondrack (SPÖ): Hohes Haus! Ich kann den Ausführungen meines Vorredners in einigen Punkten hundertprozentig recht geben, nämlich in jenen Punkten, in denen er ausführt, welche Qualitäten ein Betriebsrat haben muß, und in denen er sagt, daß es zu begrüßen ist, daß die Funktionsperiode des Betriebsrates auf drei Jahre verlängert wurde. Wir alle kennen Gesetzestexte, wir wissen, wie schwer es ist, mit diesen Gesetzen zu arbeiten, ihnen den Inhalt zu geben, von dem wir wünschen, daß ihn diese Gesetze haben.

5690

Bundesrat — 231. Sitzung — 20. Juli 1965

Gertrude Wondrack

Das Arbeits- und Sozialrecht ist heute kompliziert. Daß es verstanden wird, daß es richtig ausgelegt wird, daß die Kollegen im Betrieb richtig vertreten werden, bedeutet aber für die Betroffenen sehr wohl materielle Interessen, im weitesten Sinne aber damit die Grundlage ihrer Existenz. Wir sind deshalb der Meinung, daß der Betriebsrat sehr viel lernen muß und daß er dann das erworbene Können seinen Kollegen wirklich zur Verfügung stellen soll und müßte. Die Sache kostet ja auch nicht nur dem Betroffenen sehr viel, der seine Persönlichkeit einsetzen muß, der sich hinsetzen muß, um zu lernen, der seine Freizeit opfert, sondern es kostet auch der Allgemeinheit etwas, wenn, worüber vorhin gesprochen wurde, aus Mitteln der Kammer oder der Gewerkschaften diese die Demokratie verkörpernden Betriebsräte geschult werden.

An dieser Stelle darf ich eine kritische Bemerkung gegenüber meinem Vorredner machen. Es mutet ein bißchen eigenartig an, wenn in diesem Haus die Politik einen herabmindernden Beigeschmack bekommt. Wer denn soll die Interessen der arbeitenden Menschen vertreten, wenn nicht die Parteien? Es sind nun einmal die Spielregeln der Demokratie, daß man sich zu der einen oder zu der anderen Partei bekennt. (*Bundesrat Doktor Gasperschitz: Aber deswegen muß man nicht alle Institutionen verpolitisieren!*) Wenn man das nicht tut, dann würde man darunter verstehen, daß wir Ständewahlen durchführen, und das haben wir immerhin meiner Meinung nach überwunden. (*Bundesrat Appel: Das ist schon erledigt! Das ist schon hinter uns! — Zustimmung bei der SPÖ. — Ruf bei der ÖVP: Das war ein Mißverständnis!*) Wenn es ein Mißverständnis war, dann nehme ich das sehr gern zur Kenntnis. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Mißverständnis-Wahlen waren das!*) Von Ihnen vielleicht; ich weiß nicht, wen Sie gewählt haben. (*Heiterkeit. — Ruf bei der ÖVP: Sie auf keinen Fall!*) Aber es ist möglich, daß Sie „mißverständlich“ gewählt haben.

Ich wollte noch ausführen, daß wir, als wir die Diskussionsbeiträge der Abgeordneten Dr. Kummer und Kindl im Nationalrat verfolgt haben, das Gefühl haben konnten, daß es in unserem Lande bei den Wahlen Wahlschwindeleien gäbe. Es wurde das Wort verwendet, mit der Vollmachtswahl sei dem Wahlschwindel Tür und Tor geöffnet, sogar das Wort Terror wurde gebraucht. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Es hat schon Gerichtsverhandlungen diesbezüglich gegeben!*) Sie haben dann Gelegenheit, sich noch sehr aufzuregen, Sie haben noch Gelegenheit dazu! Das werde ich Ihnen nicht ersparen. Wenn man nämlich die Verhältnisse in Niederösterreich betrachtet, dann erscheint es einem wohl sehr eigenartig, daß

es gerade in diesem Bundesland (*Bundesrat Appel: „Terrorisieren“ ist ein Tätigkeitswort, Sie schreiben es aber groß!*) bei den Personalvertretungswahlen verschiedenfarbige Stimmzettel gegeben hat. (*Zwischenrufe.*) Sie sprechen bei den Arbeiterkammerwahlen von dem langjährigen Wunsch des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes nach dem offiziellen, gesetzlichen Stimmzettel. Bei den Personalvertretungswahlen in Niederösterreich hat es aber nicht einmal zu gleichen Stimmzetteln gereicht, da waren die Stimmzettel sogar verschiedenfarbig. (*Bundesrat Appel: Damit man genau weiß, wer wen wählt!*) Ich möchte nicht einmal von Wahlschwindel und Terror sprechen, aber wenn man sich das Wahlergebnis ansieht und wenn man die Stimmenverhältnisse bei sonstigen Wahlen kennt, dann findet man dies wohl sehr eigenartig (*Ruf bei der ÖVP: Wie sieht es in Wien aus?*), wenn von 9793 gültigen Stimmen allein der ÖAAB 9174 Stimmen auf sich vereinigt hat. (*Ruf bei der ÖVP: Lauter vernünftige Menschen!*) Da gibt es zwei Möglichkeiten: entweder man wird dort nur mit dem Parteibuch aufgenommen (*Ruf bei der SPÖ: Es gibt kein „oder“!*), oder man fühlt sich nicht ganz frei. Ich möchte nicht sagen, daß es Terror ist. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Bei den Betriebsratswahlen der Arbeiterkammer in Linz gab es nur Sozialisten, sonst keine anderen!*) Eins ist sicher: daß die Beförderungen und das Fortkommen für Bedienstete, die einer anderen Couleur angehören, nicht leicht ist und daß das dem demokratischen Sinnohnspricht. (*Ruf bei der ÖVP: Wie bei der Bundesbahn! — Bundesrat Schreiner: Das ist die Freiheit, die Sie meinen!*)

Und nun zu dem Kapitel der Briefwahl. Wenn man den Diskussionsbeitrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer liest, könnte man glauben, der Verfassungsgerichtshof habe die Vollmachtswahl deswegen aufgehoben, weil sie nicht dem Gesetz entspricht. Aufgehoben wurde sie lediglich deshalb, weil diese Festsetzung nur im Wege einer Verordnung erfolgte und nicht durch das Gesetz. Das Gesetz gibt selbstverständlich auch die Möglichkeit, die Vollmachtswahl einzuführen.

Hoher Bundesrat! Wir werden die Briefwahl bejahen, allerdings soll nicht verschwiegen werden, daß sie eine Reihe von Schwierigkeiten gerade für die Dienstnehmer bringt. Es wird nicht für jeden Dienstnehmer, der interessiert ist, sein Wahlrecht zu nützen, möglich sein, spätestens fünf Tage vor der Wahl beim Wahlvorstand eine Wahlkarte zu beantragen. Es könnte auch der Fall sein, daß jemand erst vier Tage vor der Wahl von seinem Dienstplatz — vielleicht nur „vorübergehend“ — auf einen anderen Dienstplatz ver-

Gertrude Wondrack

setzt wird und daß er dann von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch machen kann. Wir bedauern das, denn wir sind der Meinung, daß es der Demokratie förderlich ist, wenn jeder mitwirken kann.

Trotzdem werden wir diesem Gesetz selbstverständlich die Zustimmung geben. Allerdings wollten wir nicht versäumen, auf diese uns nicht ganz gefallenden Umstände hinzuweisen. Ich hoffe, daß wir uns nicht in allzu naher Zukunft mit diesen Schwierigkeiten werden beschäftigen müssen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum ursprünglichen 1. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Iro: Herr Minister! Hohes Haus! Mit Erkenntnis vom 15. Oktober 1964 hat der Verfassungsgerichtshof § 22 i des Markenschutzgesetzes 1953 aufgehoben. Nach dieser Gesetzesbestimmung steht gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes die Berufung an den Patentgerichtshof offen. Die Aufhebung dieser Bestimmung des Markenschutzgesetzes erfolgte mit Rücksicht darauf, daß im Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 94, die Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen vorgesehen ist und daher der Rechtsmittelzug von einer Verwaltungsbehörde, nämlich der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes, zu einem Gericht, nämlich dem Patentgerichtshof, der Verfassung widerspricht.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bringt daher eine Neuregelung des Rechtsmittelverfahrens auf dem Markenschutzsektor.

Artikel I bestimmt: Gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung steht nunmehr die Berufung an den „Obersten Patent- und Markensenat“ als oberste Instanz offen.

Die Senate bestehen aus fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden, drei rechtskundigen Mitgliedern und einem fachtechnischen Mitglied.

Weiters bringt Artikel I die Angleichung des Textes des Markenschutzgesetzes an die Rechtslage, die durch die neue oberste Instanz geschaffen wurde.

Artikel II enthält Übergangsbestimmungen, die sich im Hinblick darauf als notwendig erweisen, daß an die Stelle des Patentgerichtshofes der Oberste Patent- und Markensenat tritt, diese Neuregelung aber nicht sofort wirksam wird, denn Artikel III bestimmt, daß dieses Bundesgesetz erst am 1. Oktober 1965 in Kraft tritt.

Die Vollziehung des Gesetzes fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau.

Auftrags des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum ursprünglich 2. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Iro: Wie bereits im vorangegangenen Bericht dargelegt, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Oktober 1964 § 22 i des Markenschutzgesetzes 1953 aufgehoben. In der Begründung dieses Erkenntnisses hat der Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, daß die entsprechende Bestimmung des Patentgesetzes 1950, das ist § 87, aus denselben Erwägungen verfassungswidrig ist.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trifft daher eine Neuregelung des Rechtsmittelverfahrens auch auf dem Patentsektor.

Die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes, die bisher vom Patentgerichtshof überprüft wurden, unter-

5692

Bundesrat — 231. Sitzung — 20. Juli 1965

Dr. Iro

liegen nunmehr der Überprüfung durch die neue Rechtsmittelinstanz, durch den „Obersten Patent- und Markensenat“.

Artikel I enthält Bestimmungen über die Zusammensetzung des Senates, über die besonderen Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Studium, Praxis, Spezialkenntnisse, über die Höhe der Funktionsgebühren und viele andere Bestimmungen. Hervorgehoben sei, daß die Mitglieder in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden sind und die Entscheidungen des Obersten Patent- und Markensenates im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden können.

Die Z. 3 bis 15 des Artikels I gleichen den Text des Patentgesetzes an die Gesetzeslage an, die durch die neue oberste Instanz geschaffen wurde.

Besondere Bedeutung kommt der Z. 14 des Artikels I zu. Hier wird das Berufungsverfahren in allen Einzelheiten geregelt.

Artikel II bringt wieder Übergangsbestimmungen.

Artikel III setzt fest, daß das Gesetz am 1. Oktober 1965 in Kraft tritt und mit der Vollziehung das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau sowie das Bundesministerium für Justiz betraut sind, das Bundesministerium für Justiz allerdings nur hinsichtlich der Bestellung von Richtern, die in den Senaten mitwirken.

Auftrags des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz, womit das Kraftfahrzeuggesetz 1955 abgeändert wird (Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1965)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum ursprünglich 3. Punkt der Tagesordnung: Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1965.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Goëss. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Goëss: Hohes Haus! Nach der bisher für Viehtransporte geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung mit 40 km je Stunde können die Autobahnen für diese Transporte nicht benützt werden. Sowohl die Landwirtschaft als auch der Viehhandel treten

seit langem dafür ein, durch eine Neufestsetzung der Höchstgeschwindigkeit die Benützung der Autobahnen und damit eine beschleunigte Abwicklung der Viehtransporte zu ermöglichen. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diesem Anliegen Rechnung getragen werden.

Artikel I bestimmt, daß im § 80 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 festgelegt wird, daß bei Großviehtransporten eine Geschwindigkeit von 50 km je Stunde nicht überschritten werden darf. Auf eine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung für Kleinviehtransporte wird verzichtet.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 20. Juli 1965 mit der Vorlage befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben wird.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (2. Straßenverkehrsordnungsnovelle — 2. StVO.-Novelle)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum ursprünglich 4. Punkt der Tagesordnung: 2. Straßenverkehrsordnungsnovelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Goëss. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. Goëss: Beim vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um die 2. Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960. Diese Gesetzesänderung ist notwendig, um zu vermeiden, daß auf Grund der zur Beratung vorliegenden Novelle des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 die Autobahnen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen während der Zeit der größten Verkehrsdichte von Lastkraftwagen befahren werden.

Mit Artikel I wird daher an § 42 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung die Bestimmung angefügt, daß diese Ausnahme auf Autobahnen an Samstagen ab 15 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 22 Uhr nicht gilt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 20. Juli 1965 mit der Vorlage befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Guadalajara am 18. September 1961

Vorsitzender: Wir gelangen zum 8. Tagesordnungspunkt: Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Novak:** Hoher Bundesrat! Österreich ist dem Warschauer Abkommen vom Jahre 1929 beigetreten, dieses ist für Österreich seit 27. Dezember 1961 in Kraft. Dieses Abkommen regelt in den Artikeln 17 ff. die Haftung des Luftfrachtführers für die Tötung, die körperliche Verletzung oder eine sonstige gesundheitliche Schädigung von Reisenden, ferner für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck oder Gütern sowie für den Schaden, der durch Verspätung bei der Luftbeförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern entsteht.

Im Warschauer Abkommen war der Begriff, wer Luftfrachtführer ist, wenn die tatsächliche Flugbeförderung durch einen anderen Luftfrachtführer erfolgt als den, mit dem der Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde, nicht geregelt. Durch das Haager Protokoll vom September 1955 wurde das Warschauer Abkommen wohl abgeändert, die Begriffsunklarheit über den Luftfrachtführer aber nicht beseitigt. Erst dieses Zusatzabkommen beseitigt diese Rechtsunsicherheit.

Der wesentliche Grundsatz des Zusatzabkommens besteht darin, daß eine solidarische Haftungsgemeinschaft zwischen dem Luftfrachtführer, mit dem der Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde, und dem die tatsächliche Beförderung ausführenden Luftfrachtführer geschaffen wird. Damit ist über die Haftung der beteiligten Luftfrachtführer Klarheit geschaffen und von den Benützern der Zweifel genommen, welchem der beteiligten Luftfrachtführer gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden können.

Das Zusatzabkommen umfaßt 18 Artikel.

Das geltende österreichische Luftfahrthaftpflichtrecht sieht nur die Haftung des Luftfahrzeughalters, nicht aber auch jene der Luftfrachtführer gegenüber dem Benützer vor. Da das vorliegende Zusatzabkommen die Haftungsverhältnisse neu regelt, ist es in seiner Gesamtheit gesetzesändernd, weshalb der Beitritt zu diesem Zusatzabkommen der Zustimmung des Nationalrates bedarf.

Um den Vertragsinhalt in die innerstaatliche Rechtsordnung überzuführen, bedarf es im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundesverfassung in der geltenden Fassung keines eigenen Bundesgesetzes.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung den Beschluß des Nationalrates, dem Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen die Genehmigung zu erteilen, beraten und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1965: Übereinkommen über eine vorläufige Regelung für ein weltweites kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem

Vorsitzender: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen über eine vorläufige Regelung für ein weltweites kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Novak:** Hoher Bundesrat! Das Übereinkommen über eine vorläufige Regelung für ein weltweites kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem behandelt die fernmeldebetrieblichen Angelegenheiten sowie die Errichtung und den Betrieb des Satellitensystems und die Aufteilung der Kosten.

Die Regierung der USA hat in ihrem Nachrichten-Satelliten-Gesetz 1962 zum Ausdruck gebracht, in Zusammenarbeit mit anderen Ländern so rasch wie möglich ein kommerzielles Nachrichten-Satellitensystem als Teil eines verbesserten weltweiten Fernmeldenetzes zu errichten.

Die Regierungen der europäischen Staaten sahen sich daher genötigt, ihre Standpunkte zu diesen Fragen in den Verhandlungen mit den USA zu koordinieren, um sich bei den Verhandlungen mit den USA über die Schaffung eines weltweiten Satelliten-Nachrichten-

5694

Bundesrat — 231. Sitzung — 20. Juli 1965

Novak

systems eine bessere Ausgangsposition zu sichern. Von den Mitgliedsländern der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen wurde daher im Mai 1963 eine Europäische Konferenz für den Weltraum-Fernmeldeverkehr geschaffen und auf ihrer ersten Tagung folgender Beschluß gefaßt:

Die Fernmeldeverbindungen über Satelliten sollen auf internationaler Basis so organisiert werden, daß sie den europäischen Staaten gestatten:

1. am Aufbau des Satellitensystems teilzunehmen,
2. Eigentum am System zu besitzen,
3. am Betrieb des Systems voll mitzuwirken und
4. nach Maßgabe der Entwicklung an der Lieferung von Satelliten, Abschlußeinrichtungen und anderen Anlagen für den Betrieb des Systems teilzunehmen.

Im Anschluß an diese Konferenz geführte Verhandlungen haben die Ausarbeitung eines Übereinkommens über eine vorläufige Regelung für ein weltweites Satelliten-Fernmeldesystem sowie eines ergänzenden Sonderübereinkommens ermöglicht, das den Wünschen der europäischen Länder weitgehend entgegenkommt und das am 20. August 1964 in Washington zur Unterzeichnung für alle der Internationalen Fernmeldeunion angeschlossenen Staaten aufgelegt wurde.

Während sich das Allgemeine Übereinkommen mit allen grundsätzlichen Fragen befaßt, behandelt das Besondere Übereinkommen die fernmeldebetrieblichen Angelegenheiten, wie Errichtung und Betrieb des Satellitensystems und die Aufteilung der Kosten.

Im Besonderen Übereinkommen wurde für Österreich ein Anteil von 0,2 Prozent vorgesehen. Damit erhält Österreich nach Unterzeichnung des Übereinkommens das Recht, eine Sprechverbindung über den ersten Nachrichtensatelliten zu benützen, sobald über diesen Satelliten mindestens 150 Fernmeldeverbindungen für den transatlantischen Verkehr zur Verfügung stehen. Bis zu diesem Zeitpunkt muß die seinem Anteil entsprechende Anzahl von Gesprächen über einen europäischen Leitungspool abgesetzt werden. In späteren Jahren werden weitere 3 bis 4 Sprech-

verbindungen über Satelliten Österreich zur Verfügung stehen.

Die Verkehrsentwicklung läßt jedoch erwarten, daß Österreich bis zum Jahre 1967 neun Stromkreise für die ordnungsgemäße Abwicklung seines Amerika-Fernsprechverkehrs benötigen wird. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist mit der Aufnahme des halb-automatischen Verkehrs mit den Vereinigten Staaten zu rechnen.

Die Post- und Telegraphenverwaltung sieht sich daher gezwungen, von der durch die gegenständlichen Übereinkommen geschaffenen Möglichkeit der Beteiligung an einem provisorischen Satelliten-Fernmeldesystem Gebrauch zu machen. Die Aufbringung der erforderlichen Mittel von 10 bis 15 Millionen Schilling, verteilt auf die Jahre 1965 bis 1967, kann unter Ansehung des gesamten Budgets der Post- und Telegraphenverwaltung als durchaus möglich und vertretbar angesehen werden.

Das vorliegende Übereinkommen ist in 15 Artikeln abgefaßt und in einer Reihe von Bestimmungen gesetzändernd beziehungsweise gesetzergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Darüber hinaus tragen die Bestimmungen der Artikel VI und XI, insoweit sie die verfassungsmäßige Budgethoheit des Nationalrates einschränken, verfassungsändernden Charakter.

Die einzelnen Details des Zusatzübereinkommens sind der Beilage 816 zu entnehmen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung über den Beschluß des Nationalrates, das Übereinkommen zu genehmigen, beraten und mich ermächtigt, zu beantragen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet morgen, Mittwoch, den 21. Juli, um 9 Uhr statt. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 5 Minuten